

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/bfh-fahrten-zwischen-wohnung-und-ausbildungsstaette.html>

 25.04.2012

Steuerrecht

BFH: Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte

Mit seinen Urteilen vom 09.02.2012 hat der Bundesfinanzhof (BFH) unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung zur Höhe der Abzugsfähigkeit von Fahrtkosten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte Stellung genommen.

In seinen Urteilen hat der BFH entschieden, dass sowohl eine teilzeitig, als auch eine vollzeitig aufgesuchte Bildungseinrichtung keine regelmäßige Arbeitsstätte darstellt. Somit kann der Steuerpflichtige Fahrtkosten nicht nur in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten abziehen, sondern die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten im Rahmen einer beruflichen Zweitausbildung nach Dienstreisegrundsätzen als Werbungskosten geltend machen. Als Begründung führt der BFH aus, dass eine berufliche Aus- und Fortbildung zum einen stets nur für einen vorübergehenden Zeitraum angelegt ist und der Steuerpflichtige dadurch, z. B. durch Verlegung seines Wohnsitzes, nicht auf eine Minderung der Fahrtkosten hinwirken könne. Zum anderen handele es sich bei einer Ausbildungsstätte zumeist nicht um eine ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, welche nach neuerer Rechtsprechung Voraussetzung für eine steuerrechtliche regelmäßige Arbeitsstätte ist.

Voraussetzung für den Werbungskostenabzug ist jedoch, dass es sich entweder um eine Zweitausbildung bzw. Fortbildung handelt oder die Berufsausbildung bzw. das Erststudium im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt. Andernfalls handelt es sich um Kosten der privaten Lebensführung, die steuerlich weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten anzugsfähig sind.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 09.02.2012, [VI R 42/11](#), ausführliche Zusammenfassung in den [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 09.02.2012, [VI R 44/10](#), ausführliche Zusammenfassung in den [Deloitte Tax-News](#)

Ihr Ansprechpartner

[Peter Mosbach](#) | Düsseldorf

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.